

Stadt Nürnberg · Hauptmarkt 18 · 90403 Nürnberg 050

Stadt Nürnberg

Referat für Jugend, Familie und Soziales

LINKE LISTE Nürnberg Stadträtin Marion Padua Forsthofstr. 36 90461 Nürnberg

24.07.2020

Situation in Unterkünften für Geflüchtete in Zeiten von Corona Ihr Antrag vom 17.06.2020

Sehr geehrte Frau Padua,

für Ihren o.g. Antrag bedanke ich mich. Auch uns liegt der Schutz aller in Zeiten von Corona sehr am Herzen. Am 02.07.2020 wurde Ihr Antrag im Sozialausschuss und in der Kommission für Integration aufgerufen und mündlich Bericht erstattet. Wie damals zugesagt, möchte ich Ihnen darüber hinaus gerne ausführlicher schriftlich antworten. Dabei bitte ich erneut zu berücksichtigen, dass sich auch weiterhin der Verlauf der Pandemie und dementsprechend auch die getroffenen Regelungen immer wieder verändern und wir deshalb nur über den jeweils aktuellen Sachstand berichten können.

1. Hygienemaßnahmen in den Gemeinschaftsunterkünften

In Zeiten der SARS-CoV-2 Pandemie sorgt die Stadt und insbesondere das Gesundheitsamt verstärkt für die nun in besonderem Maße erforderlichen und aus hygienischen und medizinischen Gründen angezeigten Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung. Dies umfasst die städtischen und staatlichen Gemeinschaftsunterkünfte. Die Betreiber mussten (unabhängig von Corona) Hygienekonzepte inkl. Reinigungspläne erarbeiten und beim Gesundheitsamt einreichen. Diese wurden durch das Gesundheitsamt überprüft. Laut § 36 (1) müssen Betreiber von Einrichtungen Hygienepläne und innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen. Das Gesundheitsamt legt ergänzende Hygienevorschriften – gemäß den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts in Berlin – fest, die in den Unterkünften durch alle Beteiligten eingehalten werden müssen. Die Betreiber der Gemeinschaftsunterkünfte sind daher für ein unterkunftsbezogenes Hygiene-Konzept selbst verantwortlich.

Innerhalb der Unterkunft können Hygieneregeln in den Gemeinschaftsduschen, -toiletten und -küchen durch Erstellung von Zeitplänen, durch Definition von Eingangs- und Ausgangsspuren, durch Beachtung der Sars-CoV-2-bedingten Hygieneregelungen (z.B. Flächenreinigung mit haushaltsüblichen Reinigungsmitteln) und durch die Bereitstellung von

Referentin für Jugend, Familie und Soziales Berufsmäßige Stadträtin Frau Elisabeth Ries

90403 Nürnberg Zimmer-Nr. 217 Tel.: 09 11 / 2 31-55 00 Fax: 09 11 / 2 31-55 10

Hauptmarkt 18

refv@stadt.nuernberg.de www.soziales.nuernberg.de

Sprechzeiten:

Mo, Di, Do 8.30 - 15.30 Uhr Mi und Fr 8.30 - 12.30 Uhr oder nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:

U-Bahn-Linie 1, 11 Haltestelle Lorenzkirche Buslinie 36 Haltestelle Hauptmarkt Bus-Linie 46, 47 Haltestelle Rathaus

Sparkasse Nürnberg
BLZ 760 501 01
Kto.-Nr. 1 010 941
IBAN: DE50760501010001010941
Swift (BIC): SSKNDE77XXX



Flüssigseife auf Toiletten eingehalten werden. Der Gebrauch von industriell hergestelltem Desinfektionsmittel ist in der Regel nicht erforderlich.

Seite 2 von 6

Die Betreiber der städtischen Unterkünfte wurden durch die Stadt Nürnberg aufgefordert, ausreichend Reinigungs- und Desinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen sowie die Gemeinschaftsflächen regelmäßig entsprechend zu reinigen. Für die Reinigung der Zimmer sind jedoch die Bewohnerinnen und Bewohner selbst verantwortlich. Sollten beispielsweise Flüssigseife oder Reinigungsmittel fehlen, stellt dies einen groben Verstoß gegen geltende Verordnungen dar, der nach Meldung vor Ort umgehend abgestellt wird.

Bewohnerinnen und Bewohner, Ehrenamtliche und Sozialdienste in Gemeinschaftsunterkünften können sich jederzeit bezogen auf städtische Unterkünfte bei der Fachstelle für Flüchtlinge melden, wenn es Schwierigkeiten mit den Betreibern gibt. Bezüglich staatlicher Unterkünfte ist die Regierung von Mittelfranken Ansprechpartnern oder ggfs. das Gesundheitsamt.

Mund-Nasen-Schutz

Prinzipiell muss sich jeder Bürger (ab sechs Jahren) selbst eine Art von Maske oder Schal o.ä. besorgen – auch die Bewohner und Bewohnerinnen von städtischen Gemeinschaftsunterkünften. Die Kosten sind im Regelsatz enthalten (Hygieneartikel). Darüber wurde per Aushang informiert. Es wurden auch einfache Anleitungen ohne Nähen in den Gemeinschaftsunterkünften verteilt bzw. ausgehängt. Informationen zur "Maskenpflicht" sind mehrsprachig, in Leichter Sprache und in Gebärdensprache im Internet (StMI sowie Stadtportal) verfügbar. Auf Integreat (App oder Web) wurden Bastelanleitungen mit oder ohne Nähen, auf Deutsch, Englisch, mit Bildern, Arabisch, Persisch, Portugiesisch und Türkisch hochgeladen.

Darüber hinaus haben einige ehrenamtliche Initiativen sogenannte Alltags-/Communitymasken bzw. Materialien zum Selbstnähen gespendet und auch mit Bewohnern zusammen genäht. Die gespendeten Masken wurden gemäß dem Verwendungszweck der Spender ausgegeben/ verwendet, auch in Obdachlosen- und Gemeinschaftsunterkünften.

2. COVID 19-Verdachts- und Infektionsfälle in den städtischen Gemeinschaftsunterkünften

Zwischen dem Gesundheitsamt und der Fachstelle für Flüchtlinge (Sozialamt) wurde ein Verfahren abgestimmt, wie bei Verdachtsfällen in städtischen Unterkünften vorzugehen ist. Dieses ist den Betreibern und Sozialdiensten bekannt. Bewohnerinnen und Bewohner wurden ebenfalls informiert. Es soll bereits in einem frühem Stadium einer Infektion durch Umsetzung individueller, den Gegebenheiten der Unterkunft angepasster Maßnahmen der Verbreitung der Krankheit entgegenwirken. Verdachtsfälle sind unverzüglich beim Betreiber und/ oder der Sozialbetreuung oder der Fachstelle für Flüchtlinge zu melden.



Quarantäne

Seite 3 von 6

Die Anordnung einer Quarantänemaßnahme ist ein sehr weitreichender Eingriff in die persönliche Freiheit der Betroffenen. Deswegen gilt als oberstes Ziel, solche Maßnahmen sowohl in Bezug auf die erfassten Personen als auch auf die zeitliche Dauer so eng wie möglich zu fassen. Bei Verdachtsfällen sowie einer positiven Testung werden durch das Gesundheitsamt (wie auch in allen anderen Fällen im Stadtgebiet) die weiteren Maßnahmen wie Quarantäne angeordnet. Die Quarantäne wird nicht pauschal ausgesprochen, sondern es werden individuelle bzw. unterschiedliche Regelungen je nach räumlichen Unterkunftsbedingungen und individuellen Gegebenheiten getroffen und alle Beteiligten in geeigneter Weise (ggfs. Dolmetscher) informiert. Außerdem werden weitere Rahmenbedingungen wie bspw. Einkäufe geklärt. In den bisherigen Fällen konnte die Quarantäne in kleinem Rahmen umgesetzt werden und schnelle Unterstützung für Einkäufe oder Ähnliches organisiert werden.

Eine weitreichende Quarantäne, die ganze Unterkünfte oder Gebäude betrifft, wäre ausschließlich bei einem unkontrollierbaren Ausbruch bzw. bei Kontaktpersonen 1. Grades auf allen Stockwerken ausgesprochen worden. Bis Mitte Juli 2020 war dies in Nürnberg nicht erforderlich.

Anzahl der Verdachts- fälle/Testungen Bewohner und Bewohnerinnen	Anzahl der derzeit in Quarantäne be-findlichen Bewohner und Bewohnerinnen	Anzahl der genese- nen Bewohner und Bewohnerinnen
<165 davon negativ: <165	2	8

Stand 02.07.2020

Pauschale Testungen in Gemeinschaftsunterkünften

Das Gesundheitsamt vertritt die Auffassung, dass aus epidemiologischer und medizinischer Sicht "Massentestungen" (Screening) derzeit nur in konkreten Einzelsituationen sinnvoll sind. In der aktuellen Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 08.06.2020 wird zwischen Testungen von Personen im Rahmen der Bekämpfung von Ausbrüchen (§ 3) und Testungen zur Verhütung der Verbreitung (§ 4) unterschieden. Bewohner/innen von Asylunterkünften (§ 36 Absatz 1 Nummer 4 des Infektionsschutzgesetzes) sind gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 erwähnt: "Wenn in Einrichtungen [...] eine mit dem Coronavirus [...] infizierte Person festgestellt wurde, können unter Berücksichtigung der Ausbruchssituation vor Ort asymptomatische Personen getestet werden, wenn sie in diesen Einrichtungen [...] anwesend sind oder waren." Der Testumfang wird daher pro Einzelfall bzw. individuell geregelt. Im Moment werden in Gemeinschaftsunterkünften neben der betroffenen Person und Kontaktpersonen, nur weitere symptomatische Personen getestet.

Unlängst hat der Freistaat Bayern eine Test-Offensive angekündigt, deren konkrete Umsetzung aber noch unklar ist.



3. Belegungssituation in den städtischen Gemeinschaftsunterkünften Die Unterbringung von Asylbewerbern ist Aufgabe der Länder. Kreisfreie Gemeinden werden durch den Freistaat Bayern beauftragt, Asylsuchende in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen. Kostenträger ist der Freistaat Bayern (§ 12 Abs. 1 DV Asyl). In dessen Auftrag wurden von der Stadt Nürnberg Unterkünfte unter Vertrag genommen. Dies wird als dezentrale Unterbringung bzw. Anschlussunterbringung bezeichnet.

Seite 4 von 6

Die Stadt Nürnberg muss daher bei kostenrelevanten Entscheidungen, die die Unterbringung von Asylsuchenden betrifft, die Genehmigung der Regierung von Mittelfranken bzw. des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration einholen. Seit 2017 sinkt die Zahl der in städtischen Unterkünften in Nürnberg untergebrachten Personen kontinuierlich. Es besteht eine deutliche Differenz zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern und zur Verfügung stehenden Plätzen. Daher ist die Stadt von Seiten des Ministeriums angehalten, Unterkünfte zu reduzieren; unabhängig davon ist dies auch im Sinne eines verantwortungsvollen Umgangs mit öffentlichen Mitteln geboten. Folglich übernähme der Freistaat angesichts der bestehenden Überkapazität die Kosten für zusätzliche Anmietungen nicht. Diese sind aber angesichts der verfügbaren Kapazitäten auch nicht erforderlich.

Die Arten der Unterkünfte und die Laufzeiten der Beherbergungsverträge sind sehr unterschiedlich. Es gibt Unterkünfte mit Gemeinschaftsküchen und –bädern und Unterkünfte, die über eigenes Bad und/oder eigene Küche (Apartments) verfügen. Für alle städtischen Unterkünfte gelten die Standards gemäß den Vorgaben des Freistaates Bayern. Bspw. teilen sich bei Vollbelegung maximal zehn Bewohner eine Toilette, maximal zehn Bewohner eine Dusche und maximal fünf bis sieben Bewohner ein Waschbecken; für die Gemeinschaftsküche müssen für acht Bewohner vier Kochstellen und eine Backröhre vorhanden sein.

Grundsätzlich wird unabhängig von der aktuellen Lage versucht, die Unterkünfte nach sozialen Kriterien zu belegen (z.B. Familien auf einer gemeinsamen Etage, Zimmerbelegung nach Arbeitssituation). Eine Unterbringung aller in Einzelzimmern ist aber leider nicht möglich. Besondere gesundheitliche Einschränkungen, die durch ein Attest bestätigt sind, werden bei der Unterbringung möglichst berücksichtigt. Die Stadt unterhält hierzu eine Unterkunft speziell für Bewohner mit gesundheitlichen Beschwerden (Apartments mit eigenem Bad und eigener Kitchenette; Aufzug im Haus).

Städtische Gemeinschaftsunterkünfte	
Durchschnittliche Belegung	47%
Anzahl Wohnungen/Apartments	7
Anzahl Gemeinschaftsunterkünfte Zimmer mit eigenem Bad/ eigener Küche	11
Anzahl Gemeinschaftsunterkünfte Zimmer mit eigenem Bad/ Gemeinschaftsküche	5
Anzahl Gemeinschaftsunterkünfte mit Gemeinschaftsbad/ Gemeinschaftsküche	20

Stand 02.07.2020

Derzeit hat die Stadt Nürnberg freie Kapazitäten in Gemeinschaftsunterkünften. Die Belegung in den Unterkünften mit Gemeinschaftsbädern und Gemeinschaftsküchen konnte daher in der Regel relativ entzerrt



werden. Des Weiteren können die Bewohnerinnen und Bewohner selbst entscheiden, wann sie die Gemeinschaftsräume aufsuchen.

Seite 5 von 6

Die Stadt Nürnberg betreibt zwei Schutzunterkünfte für LGBTI*-Personen, eine Schutzunterkunft für geflüchtete Frauen und eine reine Frauenunterkunft. Die Belegung der Unterkünfte erfolgt gelegentlich auch durch Personen aus anderen Stadt- und Landkreisen, da die Stadt Nürnberg als einzige im Umkreis ein solches Angebot bereithält. In den LGBTI*-Unterkünften finden sich Zimmer mit eigenem Bad. Die Schutzunterkunft für geflüchtete Frauen sowie die Frauen-GU haben Gemeinschaftsstandard, sind aber locker belegt und haben eine erweiterte Anzahl an Sanitäranlagen.

Seit Beginn der Corona-Pandemie hat die Stadt Nürnberg keine Verlegungen vorgenommen, mit Ausnahme akuter Notfälle (etwa Gewalt usw.), da Verlegungen das Risiko bergen, das Virus zu verbreiten. Die freien Kapazitäten wurden genutzt, um die Belegung innerhalb von Unterkünften mit Gemeinschaftsbädern und Gemeinschaftsküchen zu entzerren. Die aktuelle Durchschnittsbelegung von Unterkünften mit Gemeinschaftsstandards liegt bei 36,4 % (insgesamt ca. 47 %). Es wurden Vorsorgemaßnahmen durch die Betreiber der Gemeinschaftsunterkünfte in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt und der Fachstelle für Flüchtlinge des Sozialamts getroffen. Insbesondere werden teils ganze Etagen vorsorglich als Quarantänebereiche vorgehalten. Aktuell steht eine Unterkunft als Quarantäneeinrichtung oder für sonstige Notfälle zur Verfügung. Diese wird unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierung von Mittelfranken für Notfälle bis Ende des Jahres gehalten. Der Rückbauplan wird in Abstimmung mit der Regierung momentan ausgesetzt bzw. verzögert umgesetzt, so dass bis Ende des Jahres immer mindestens eine nicht bewohnte Unterkunft als Puffer für Notfälle gehalten werden kann.

Auszugsberechtigungen

Anerkannte Geflüchtete sind berechtigt und verpflichtet, aus den Gemeinschaftsunterkünften auszuziehen. Unter welchen Umständen Asylsuchende während des Verfahrens ausziehen dürfen, ist gesetzlich geregelt (Art. 4 Aufnahmegesetz). Das Sozialamt ist zuständig für Anträge auf Auszug aus einer der dezentralen Unterkünfte. Bewohnerinnen und Bewohner der staatlichen Unterkünfte müssen den Antrag bei der Regierung von Mittelfranken stellen.

Nach Antragseingang prüft die Fachstelle für Flüchtlinge des Sozialamtes diese Anträge umgehend (Vorprüfung). Die Fachstelle für Flüchtlinge agiert daher in diesem Verfahren als koordinierende Stelle, da in fast allen Fällen weitere Unterlagen und Rücksprachen mit anderen Dienststellen der Stadt Nürnberg (bspw. Ausländerbehörde, JobCenter, Gesundheitsamt) notwendig sind. Dieser Prozess kann Zeit in Anspruch nehmen. Nach erfolgreicher Prüfung aller gesetzlichen Vorgaben (u.a. "dauerhafte Sicherung des Lebensunterhalts") kann die Genehmigung umgehend erteilt werden. Eine genaue Zeitangabe ist aufgrund der vielen individuellen Fallkonstellationen nicht möglich.

Unter anderem aufgrund der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt in Nürnberg ist es Geflüchteten oft selbst Jahre nach der Anerkennung nicht möglich, eigenen Wohnraum zu beziehen.



Daher leben viele auszugsberechtigte Personen weiterhin in Gemeinschaftsunterkünften. Die Stadt Nürnberg (Sozialamt) setzt daher die Projekte "Übergangswohnen" (seit Mitte 2017; 57 Wohnungen) und "Boardinghouse" (seit Anfang 2019) um. Damit soll Geflüchteten die Integration im privatrechtlichen Wohnungsmarkt erleichtert werden. Trotz der Corona-Pandemie und den Kontaktbeschränkungen konnten hier aktuell zwei Wohnungen wieder neuvermietet werden. Leider ist keine Angabe möglich wie lange im Durchschnitt der Zeitraum zwischen Auszugsberechtigung und Auszug ist.

In den Monaten Januar bis Juni 2020 konnten im Durchschnitt ca. 30 Personen aus den städtischen Unterkünften ausziehen. Dies entspricht auch ungefähr dem Vorjahreswert. Jedoch handelt es sich auch um Auszüge in städtische Wohnprojekte (Boardinghouse und Übergangswohnen) und bereits vereinbarte Mietverhältnisse aus dem 1.Quartal 2020. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Wohnungssuche werden sich in den kommenden Monaten bemerkbar machen, da monatelang keine Wohnungssuche und –besichtigungen möglich waren.

Die aktuelle Situation fordert uns alle heraus und verlangt allen Bürgerinnen und Bürgern viel ab. Die Mitarbeitenden des Sozialamtes und des Gesundheitsamts werden weiterhin alles im Rahmen ihrer Handlungsspielräume Mögliche unternehmen, um eine gute Versorgung, eine effektive Covid-19 Prävention sowie eine adäquate Unterbringung von Asylsuchenden unter den gegebenen Umständen zu ermöglichen. Mit viel Engagement wird hier – auch von zahlreichen ehrenamtlichen Helfer/innen unterstützt – daran gearbeitet, möglichst zufriedenstellende Lösungen zu finden. Wir sind immer dankbar für konkrete Hinweise und Verbesserungsvorschläge.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth Ries

Seite 6 von 6